- 16. 1. Findet § 139 BGB. auf Gesamtschuldverhältnisse Anwendung?
 - 2. Bann ift der Ansnahmefall von der Regel des § 139 BGB. gegeben?
- III. Zivilsenat. Urt v. 4. Mai 1920 i. S. B. (Bell.) w. F. u. Gen. (RL). III 410/19.
 - L. Landgericht Königsberg.
 11. Oberlandesgericht daselbst.

Die Rläger verlangen auf Grund bes von ihnen mit dem Beklagten und dem inzwischen verstorbenen S. am 26. April 1911 über ihr Ziegeleigut A. geschlossenen Pachtvertrags von dem Beklagten die Zahlung von Pachtzins und die Erstattung verauslagter Abgaben und Lasten. Der Beklagte verweigert die Zahlung, weil S. sich zur Zeit bes Bertragsschlusses in einem bie freie Willensbestimmung ausschließenben Bustande trankhafter Geistesstörung befunden habe und beshalb ber Bertrag auch ihm, bem Beklagten, gegenüber nichtig sei. Das Landgericht verurteilte den Beklagten, seine Berusung wurde zurückgewiesen. Seine Revision dagegen hatte Erfolg.
Gründe:

"Das Landgericht wie das Berusungsgericht nehmen an, daß der Packtvertrag für den Beklagten auch damn verbindlich sei, wenn S. zur Zeit des Vertragsschlusses geschäftsunsähig gewesen sein sollte. Das Landgericht begründet dies damit, daß der Beklagte und S. aus dem Packtvertrag als Gesamtschuldner hafteten, § 139 BGB. aber auf den Fall, daß mehrere sich als Gesamtschuldner verpstichteten, überhaupt nicht anwendbar sei, vielmehr die Gültigkeit der einen ganzen Versbindlichkeit, d. h. der Verdindlichkeit des einen Schuldners, durch die Richtigkeit der andern ganzen Verbindlichkeit, d. h. der des anderen Schuldners, nicht berührt werde, sosen schuldners mit Kücksicht

auf die bes anbern übernommen fei.

Das Berufungsgericht begründet seine Entscheibung wie folgt: Unftreitig fei bas zwifchen bem Bellagten und G. beflebenbe Rechtsverhältnis vor Abichluß bes Bachtvertrags ben Rlagern nicht bekanntgegeben und es fei ihnen nicht erkennbar gemacht worben, daß etwa bie Erfüllung ber bon bem einen Bachter als Gefamifdulbner übernommenen Berpflichtung bavon abhangig fein folle, bag auch ber anbere Bachter feine Bertragspflichten ben Rlagern gegenüber erfulle ober bag ber Bellagte nur mit Rudficht auf die Mitbeteiliaung von S. ben Bertrag abgeschloffen habe. Nur wenn Derartiges zwischen ben Bertragfoliegenben als Bertragsinhalt vereinbart worden mare, konnte bie Anwendung des § 139 BGB, vorliegend in Frage kommen. Moge auch ber Beklagte ohne S. ben Pachtvertrag nicht haben abichließen wollen und mit ihm Abreben über bie Sobe ber von einem jeden von ihnen zu leiftenben Rahlungen getroffen haben, fo baß fie unter fich bie Gesamtschulb ausgeschlossen hatten, fo berühre bies nicht ihr Rechtsverhaltnis zu ben Rlagern, fofern nicht mit biefen entsprechenbe Bereinbarungen getroffen seien.

Beide Begründungen verkennen die Bebeutung und Tragweite des § 139 BGB. Diese Bestimmung sindet, wie das Reichsgericht unter allgemeiner Zustimmung des Schristums angenommen hat, nicht nur dann Anwendung, wenn das Rechtsgeschäft objektiv aus mehreren Teilen besteht, sondern auch in den Fällen, wo dei dem Rechtsgeschäft auf der einen oder anderen Seite mehrere Personen als Vertragsschließende beteiligt sind (vgl. NGB. Bd. 59 S. 175, Urt. vom 14. Oktober 1905 V 257/05, Jur. Wochenschr. 1905 S. 684 Nr. 5; Urt.

bom 16. Marz 1910, Jur. Bochenichr. 1910 S. 478 Nr. 12; ferner MGA. 35, 51 S. 35, 35, 62 S. 186/187, 35, 71 S. 201, 35, 72 Die Bestimmungen barüber, welche Bersonen als Bertragichließende mitwirken, bilben einen Teil, fogar einen notwendigen Teil bes Bertrags. Es fehlt beshalb an jebem Anhalte bafür, im Falle ber Nichtigkeit einer jolchen Beftimmung, auch wenn fie junachft nur eine bon mehreren Versonen, die auf ber einen ober anderen Seite bei bem Bertragsschlusse beteiligt find, betrifft, bie Anwendung bes \$ 139 BBB. auszuschließen. Es tann auch grunbfahlich teinen Unterschieb begrunden, ob die auf einer Seite beim Bertragsschlusse beteiligten Berfonen nur zu einem Anteile berechtigt ober verpflichtet fein follen. ober ob ein Gesamischulb. ober ein Gesamtgläubigerverhaltnis begrundet werben foll. Insbesonbere tann bie Nichtanwenbbarteit bes § 139 BBB. in bem Falle ber Verpflichtung zu einer Gefamtschulb, die ja bei einer gemeinichaftlichen Berpflichtung mehrerer burch Bertrag nach §§ 427. 431 BBB. bie Regel bilbet, weber aus ben positiven Bestimmungen ber 88 421 fig. BBB., noch aus ber rechtlichen Natur bes Gesamticulbperhaltniffes bergeleitet werben. Aus bem für die Gestaltung bes Gefamticulbverhaltniffes makgebenben wirtschaftlichen Zwecke bem Glaubiger bie Borteile größerer Sicherheit und leichterer und bequemerer Berfolgung seines Rechtes zu verschaffen (vgl. Motive zu § 321 und § 324 Entw. I BGB. Bb. 2 S. 155/156 und S. 158), folgt zwar ber in § 425 BBB. jum Ausbrud gebrachte Grunbfat, bag einer ber Schulbner ausfallen tann, ohne bag baburch bie Forberung bes Glaubigers gegen bie übrigen Schulbner berührt wirb; § 425 BBB. trifft aber, ebenfo wie bie §§ 421 bis 424 und 426, nur ein beflebenbes Gesamtidulbverhaltnis. Wenn bon zwei Berfonen, welche fich in einem Bertrage verpflichtet haben, bie eine geschäftsunfabig war, fo ift ein Gefamtfoulbverhaltnis überhaupt nicht entftanben; eine Schulb _mehrerer" (§ 421) kommt nicht in Frage. Db in foldem Falle überhaupt irgendeine rechtswirtsame Berbinblichkeit entstanden ift, tann baber nicht aus ber Natur bes Gesamtschulbverhältniffes, sonbern nur aus ber Gesamtheit ber Umftanbe, unter benen die Berpflichtungserklarung abgegeben ift, beurteilt werben. Auf biesem Standpunkte fteben auch bie Motive au § 322 Entw. I Bb. 2 S. 157. Sie fagen, in ber Ratur bes Gesamtschulbverhaltniffes liege nichts, was die Gultigkeit ber Berechtioung und ber Berpflichtung bes einen von ber Gultigkeit ber Berechtiqung und ber Berpflichtung bes anberen abhangig mache. folde Abhangigfeit ju ichaffen, mußte ein besonberer Grund bingutreten. wie 3. B., wenn bie eine Berpflichtung im Berbaltnis zu ber anberen eine atzefforische Ratur bat, ober bie Abbangigteit besonbers bebungen ift, ober bie Bestimmung bes § 114 gutrifft. § 114 bes erften Entwurfs entspricht bem § 139 bes Gefetes. Auch bie Motive geben fonach

von ber grunbfählichen Anwendbarkeit bes § 139 BGB. auf bas

Gesamtschulbverhaltnis aus.

Das Reichsgericht hat die Anwendbarkeit des § 139 BGB. auf Gesamtschuldverhältnisse bejaht in den Urteilen vom 12. Februar 1902 RGB. Bb. 51 S. 33 (35) bei einem Gesellschaftsvertrage, vom 23. Rovember 1904 RGB. Bb. 59 S. 174 und vom 16. Dezember 1905 RGB. Bb. 62 S. 184 (186) bei Kausverträgen, vom 27. November 1909 RGB. Bb. 72 S. 216 (218) bei Bechselvervindlichseiten und vom 16. Närz 1910, Jur. Wochenschr. 1910 S. 473 Nr. 12 bei einem Darlehens- und Hypothekenbewilligungsvertrag. Gine abweichende Aufgliung ist allerdings in dem Urteile vom 28. September 1916, RGB. Bb. 88 S. 412, auf S. 413 unten, 414 angedeute, doch beruht jene Entscheidung nicht auf den nur beiläusigen, das Gesturtschuldverhältnis

betreffenben Bemerkungen.

hiernach ift ber zwischen ben Barteien und G. gefchloffene Bertrag, falls G. jur Beit bes Bertragsichluffes geichaitsunfahig mar, in feinem gangen Inhalt, alfo auch im Berhaltnis gwifchen ben Barteien des Rechtsftreits nichtig, sofern nicht anzunehmen ift, bag biese ben Bertrag auch ohne ben nichtigen Teil, b. h. ohne bie Beieiligung bes S. geichloffen haben murben. Der Ausnahmefall bes § 139 BGB. ift bei einem Bertrage nur gegeben, wenn beibe Teile ben Bertrag auch ohne ben nichtigen Teil gefcollen haben wurden (val. RG3. Bb. 59 G. 176. Bb. 62 S. 186/187, Bb. 79 S. 438, Bb. 91 S. 360; unb Dertmann Erl. 2b ju § 139 BGB.). Die Regel bes § 139 murbe bemnach bier icon bann Plat greifen, wenn ber Beklagie, wie bas Berufungsgericht unterfiellt, obne &. ben Bachtvertrag nicht batte abichließen wollen. Darauf, ob biefer fein Wille bem Mager beim Bertragsschluß tunbgegeben worben ift, kommt es nicht an. Die Urteile NGB. Bb. 59 S. 175 und Bb. 88 S. 412, auf bie fich bas Berufungsgericht bezieht. fteben seiner Auffaffung nicht zur Seite. In bem erfteren Falle mar feftgestellt worben, bag bie Rlagerin, welche gusammen mit ihrem geiftesfranten Chemann ein Grunbftud gekauft hatte, beim Abichluffe bes Bertrags bamit gerechnet habe, ihr Chemann fei geschäftsunfahig, und baß fie fowohl als auch ber beflagte Bertaufer ben Bertrag auch ohne Beteiligung bes Chemanns gefchloffen haben murben. Hiernach war ber Ausnahmefall bes § 139 unbebentlich gegeben. Das Urteil AG3. 85, 88 S. 412 aber betrifft ben Fall ber Mitburgichaft, ber fich bon bent hier vorliegenben eines gegenseitigen Bertrags wefentlich untericheibet, und beruht burchweg auf ber besonderen rechtlichen Ratur ber Burgicaftsübernahme und ber Mitburgichaft. Es verweift biefes Urteil allerdings auf S. 416 barauf, daß das Neichegericht in MGB. Bb. 79 S. 438 mit Bezug auf § 139 BBB. ausgesprochen habe, bag ein abgeschloffener Bertrag nicht nach ben einseitigen Intereffen und bem

blok inneren Willen ber einen ober anderen Bartei ausgelegt werben burfe. fonbern unter Berudfichtigung ber Intereffen beiber Barteien und ihres erflarten Bertragswillens mit Rudficht auf bie Bertebrsfitte gemäß § 157 BBB. auszulegen fei. Dazu ift zu bemerken, baf es fic bei biefer Ausführung in RGA. Bb. 79 S. 438 um bie Frage banbelte, ob brei von ben Barteien gefchloffene Ginzelvertrage als ein einheitliches Rechtsgeschäft aufzufaffen feien, also barum, ob überhaupt für bie Anwendung bes § 139 BGB. Raum war. Gine anbere Frage ift bie. ob ber Ausnahmefall bes § 189 BBB. gegeben ift. verständlich tann auch hier nicht bas einseitige Interesse einer Bartei entideiben und wird bem erklarten Willen ber Barteien neben ben gefamten fonftigen Umftanben bes Falles eine besonbere Bebeutung bei-Aber es tann nicht verlangt werben, bag eine Bartei aulegen sein. Erklärungen abgibt, die nur im Falle einer Teilnichtigkeit bes Bertrags von Bebeutung find, wenn fie biefen Fall gar nicht als möglicherweise eintretend in Betracht gezogen hat. Go kann im borliegenben Falle aus ber Satfache allein, baß ber Beflagte bem Rlager bon feinen Bereinbarungen mit S. teine Mitteilung gemacht und auch fonft nicht gefagt hat, baß er ben Bertrag nur mit Rudficht auf bie Beteiligung bes S. abschließe, kein bie Ausnahme von ber Regel bes § 139 rechtfertigender Schlug gezogen werben. Bielmehr begrundete bie Tatfache. bak ber Beklagte mit G. zusammen ben Bertrag folog, bie natürliche Bermutung, daß beffen Beteiligung für ihn wefentlich mar, fei es. baß er ber Silfe seines Rapitals, sei es, bag er feiner Mitarbeit bei ber Bewirtschaftung bes Bachtguts beburfte. Um anzunehmen, baß bie Beteiligung bes S. fur ihn unwesentlich mar, murbe es ber befonberen Darleauna bebürfen (val. auch MGB. Bb. 90 S. 880).

Hiernach war bas angefochtene Urteil aufzuheben und bie Sache zur weiteren Berhanblung an bas Berufungsgericht zuruckzuverweisen."